

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 19. Dezember

1928

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. Februar 1923 (S. 419). — Gesetz zum Schutze der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (S. 419) — Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungsätze in der Kleinrentner-Versicherung (S. 420). — Verordnung betreffend Aenderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (S. 420) — Beitritt Griechenlands zu den Wiener Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vom 23. Oktober 1924 (S. 421). — Druckfehlerberichtigung (S. 421).

83 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betr. die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 2. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 171).

Vom 15. 12. 1928.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 2. Februar 1923 betr. die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren (Gesetzblatt S. 171) in der Fassung vom 19. Juli 1924 (Gesetzblatt S. 287) abgeändert durch Gesetz zur Herabsetzung der Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren vom 19. Februar 1926 (Gesetzblatt S. 39) wird wie folgt geändert:

„§ 9 letzter Absatz erhält anstelle des Punktes ein Komma und folgenden Zusatz:

die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Präsidenten des Senats jedoch nur zu einem Teilbetrage von 250 Gulden“.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Die nebenamtlichen Senatoren erhalten als Aufwandsentschädigung

- a) der stellvertretende Präsident des Senats einen den Bezügen eines hauptamtlichen Senators entsprechenden Betrag,
- b) die übrigen Senatoren 250 Gulden monatlich.

Sofern der stellvertretende Präsident des Senats gleichzeitig Beamter oder Angestellter des Staates, einer Kommune oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist, werden seine aus dieser Stellung fließenden Einnahmen auf die Aufwandsentschädigung angerechnet. Gehört der stellvertretende Präsident des Senats einem anderen auf Erwerb gerichteten Beruf an und übt er diesen Beruf weiter aus, so erhält er die Hälfte der vorgenannten Bezüge“.

Artikel 2.

Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. November 1928 ab.

Danzig, den 15. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

84 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zum Schutze der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 13. 12. 1928.

§ 1.

Ansprüche gegen Danziger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Gebiet vor der Bildung der Freien Stadt Danzig über deren heutiges Staatsgebiet hinausging, können, soweit sie vor dem 10. Januar 1920 entstanden sind, auch wenn sie durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, ohne deren Zustimmung erst geltend gemacht werden, wenn eine Auseinandersetzung zwischen der Freien Stadt Danzig und den beteiligten ausländischen Staaten bezüglich der Körperschaften und Anstalten stattgefunden hat.

Der Senat setzt den Zeitpunkt fest, in dem die Auseinandersetzung als erfolgt anzusehen.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 4 des Ausgleichsgesetzes vom ^{7. April 1925} 28. September 1926 bleibt unberührt.

§ 2.

Unberührt bleiben ferner gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

§ 3.

In anhängigen Prozessen gilt das Ruhen des Rechtsstreits bis zu dem in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Zeitpunkt als angeordnet.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

85

Verordnung

betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentner-Fürsorge.

Vom 15. 12. 1928.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Gesetzbl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In Artikel 1 der Verordnung betr. Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentner-Fürsorge vom 11. Juli 1927 (Gesetzbl. S. 280) abgeändert durch die Verordnung vom 24. Dezember 1927 (Gesetzbl. 1928 S. 1) wird die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet auch auf die in der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze von Renten aus der Invaliden-Versicherung zc. an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 23 (Gesetzbl. S. 1125) in Ziffer 8 den Empfängern eine Rente aus der Invaliden- und Angestellten-Versicherung gleichgestellten Zivilblinden Anwendung.

Artikel 3.

Die erhöhten Sätze sind vom 1. Dezember 1928 zu zahlen.

Danzig, den 15. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

86

Verordnung

betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904,

Reichsgesetzbl. 1904, Seite 387. Vom 17. 12. 1928.

Artikel I.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. November 1925 Gesetzbl. 1925, Seite 322, wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 im § 54 (4) rechte Hälfte (für Nebenbahnen) wie folgt geändert:

Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 30 km

nicht über 80 Wagenachsen

von 31 bis 40 km

nicht über 56 Wagenachsen

von mehr als 40 km

nicht über 32 Wagenachsen

stark sein.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage ihrer Verkündung.

Danzig, den 17. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

Beitritt

**Griechenlands zu den Berner Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vom 23. Oktober 1924.
Vom 8. 12. 1928.**

Griechenland ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 den Berner Internationalen Übereinkommen vom 23. Oktober 1924 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr beigetreten.

Danzig, den 8. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

88

Druckfehlerberichtigung.

Die auf den Seiten 239 ff. des Gesetzblattes A veröffentlichte „Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig“ enthält auf Seite 251 im § 13 Ziffer 6 einen Druckfehler.

Statt „durchzuführenden Güter“ muß es heißen „einzuführenden Güter“.

Danzig, den 8. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Schwarz. Runge.

